

LEITUNGSWASSER - Wasserverlust - LW3014.14

Bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme gilt in Abänderung des Artikel 2 Abs. 13 der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB auf erstes Risiko als mitversichert:

Kosten für Wasserverlust (das ist der den Normalverbrauch übersteigende Teil) samt Kanalbenützungsgebühr im Zuge eines ersatzpflichtigen Leitungswasser-Schadenfalles.